



Vorlage Nr.: 2017/052

12.04.2017

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	15.05.2017	13

Heilpädagogische Frühförderung - Vereinbarungen- Vereinbarungen

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt, die solitäre und interdisziplinäre Frühförderung im Kreis Recklinghausen mit Wirkung ab dem 01.01.2018 durch den Abschluss neuer Vereinbarungen mit den Frühförderstellen zu regeln.

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Kreis Recklinghausen ist als örtlicher Sozialhilfeträger für die Eingliederungshilfe von Kindern bis zum Eintritt der Schulpflicht verantwortlich, wenn die Kinder wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind.

Die Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung sind im § 30 SGB IX geregelt. Sie sollen gem. § 55 SGB IX die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und werden als Komplexleistungen zur Frühförderung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen nach § 56 SGB IX erbracht.

Frühförderung umfasst pädagogische und/oder therapeutische Maßnahmen für Kinder mit einer Behinderung und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen von Kindern sollen dadurch möglichst früh erkannt, das Auftreten von Behinderungen vermieden bzw. Behinderungen und ihre Folgen gemildert oder behoben werden. Die Frühförderung erfolgt zwischen dem Säuglingsalter und der individuellen Schulpflicht des Kindes, da die ersten Lebensjahre von besonderer Bedeutung für die Entwicklung sind. Die Frühförderstellen arbeiten sowohl ambulant als auch mobil, um sich so flexibel wie möglich auf die vor Ort gegebenen Erfordernisse einstellen zu können.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Die Frühförderung umfasst spezielle heilpädagogische Maßnahmen, um die Entwicklung des Kindes zu fördern, seine Fähigkeiten und Fertigkeiten auszubauen, eine Verschlechterung des Behinderungsbildes zu verhindern sowie das Kind zu befähigen, mit der Behinderung und deren Auswirkungen ein Leben in der Gemeinschaft führen zu können.

Zusätzlich zu den Maßnahmen der heilpädagogischen Frühförderung können für diese Kinder – je nach Bedarf – medizinisch-therapeutische Leistungen (wie z.B. Logopädie, Physiotherapie) gewährt werden, deren Kosten durch die Krankenkasse zu tragen sind. Heilpädagogische und medizinisch-therapeutische Maßnahmen können als sogenannte Komplexleistungen, für die eine interdisziplinäre Eingangsdiagnostik erforderlich ist, aus einer Hand durch fachübergreifende Dienste und Einrichtungen (z.B. Interdisziplinäre Frühförderstellen) erbracht werden. Die Eingangsdiagnostik muss durch einen Facharzt, eine Fachärztin für Kinderheilkunde oder einen die Kinderuntersuchung gem. § 26 SGB V durchführenden Arzt verordnet worden sein. Auf Grundlage der Eingangsdiagnostik wird ein Förder- und Behandlungsplan (FuB) erstellt; auf dessen Grundlage wird durch die Rehabilitationsträger über die Leistungsgewährung entschieden, weshalb es für die Gewährung der interdisziplinären Frühförderung einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beteiligten Rehabilitationsträgern (Krankenkassen und Sozialhilfeträger) bedarf. Im Kreis Recklinghausen wurde eine solche Vereinbarung bisher nicht geschlossen, sodass die jeweiligen Leistungskomplexe als solitäre Leistungen durch den entsprechenden Kostenträger übernommen werden.

Aktuelle Situation

Im Kreis Recklinghausen gibt es sechs Frühförderstellen und eine private Frühförderpraxis. Mit allen Anbietern wurden Vereinbarungen zur solitären Frühförderung geschlossen. Die Vereinbarungen sollen nun gekündigt und umgehend die Verhandlungen zu neuen Vereinbarungen der solitären und der interdisziplinären Frühförderung für den Kreis Recklinghausen aufgenommen werden.

Gleichzeit soll auch für den Kreis Recklinghausen auf der Grundlage der Landesrahmenvereinbarung die interdisziplinäre Frühförderung (IFF) umgesetzt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die (Kosten)Rehabilitationsträger (Krankenkassen und Kreis Recklinghausen) mit den Frühförderstellen die Umsetzung der IFF auf der Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung festlegen.

In der Vereinbarung werden u.a. die Kosten für eine Fördereinheit festgesetzt und mit welchem prozentualen Anteil sich der Kreis Recklinghausen und die Krankenkassen jeweils an den Gesamtkosten beteiligen.

Die Frühförderung wesentlich behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder wird bislang wie folgt im Kreis Recklinghausen geregelt:

solitäre Frühförderung (FF)

Anbieter sind in erster Linie die Frühförderstellen von Caritasverband, Diakonie und Lebenshilfe und ein freier Anbieter. Mit den Anbietern, den Frühförderstellen, wurden Verträge geschlossen, die zum 31.12.2017 aufgekündigt werden. Neue Vereinbarungen müssen auf der Grundlage intensiver Verhandlungen geschlossen werden.

interdisziplinäre Frühförderung (IFF)

Bisher gibt es im Kreis Recklinghausen keinen Anbieter der interdisziplinären Frühförderung. Ab dem 01.01.2018 wird die IFF zusätzlich zur FF im Kreis Recklinghausen erbracht. Als Grundlage der vertraglichen Ausgestaltung der künftigen Zusammenarbeit dienen die Musterverträge, die aus der am 13.01.2016 vereinbarten Rahmenempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverordnung hervorgegangen sind.

Einigkeit besteht mit den Anbietern darüber, dass Steuerungsmaßnahmen erforderlich sind und hierzu die Gespräche aufgenommen werden müssen. Erfreulicherweise haben sich die Anbieter grundsätzlich zur Mitwirkung bereit erklärt. Auch in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 07.11.2016 wurde im Rahmen einer Mitteilungsvorlage bereits auf die Kostenentwicklung und die fehlende IFF hingewiesen. Geplant war ursprünglich, die Gesamtsituation der Frühförderung im Kreis und die daraus resultierenden Vereinbarungen dem Ausschuss in der Sitzung am 15.05.2017 vorzustellen. Das ist leider nicht möglich, da eine Einigung zwischen den Rehabilitationsträger noch nicht erzielt werden konnte.

Da beim Vorliegen der Voraussetzungen sowohl ein Anspruch auf Frühförderung als solitäre Leistung als auch Kombileistung besteht, muss eine Lösung gefunden und die Komplex - Frühförderung mit den endgültigen Vertragsentwürfen im Ausschuss beraten werden.

Zielsetzung und Eckpunkte einer neuen Vereinbarung

Mit dem Abschluss der neuen Vereinbarung für die solitäre Frühförderung, soll bei den Grundleistungen zukünftig eine strukturelle Gleichbehandlung aller Anbieter von heilpädagogischer Frühförderung erfolgen. Dies soll sich in der neuen Vergütungsstruktur widerspiegeln. Die Gebührenempfehlung des Berufs- und Fachverbandes Heilpädagogik e.V. (BHP) soll als Vergütungsgrundlage angewendet werden. Dies wird dazu führen, dass die fallbezogenen Aufwendungen zukünftig sinken werden.

Mit der neuen Vereinbarung soll das Verhältnis zwischen ambulant, d.h. in den Einrichtungen der Frühförderstelle, und mobil, d.h. im Lebens-/Wohnbereich des Kindes, zu erbringenden Leistungen festgelegt werden. Hiermit soll sowohl einer entsprechenden Ausnutzung der Einrichtungen Rechnung getragen werden als auch die mobilen Leistungen auf die fallspezifisch notwendige Förderung außerhalb der Einrichtungen begrenzen.

Der Zugangsweg zu den Leistungen der heilpädagogischen Frühförderung wird unverändert bleiben.